

KT-Drucksache Nr. X-0501

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2023;
Antrag des Griechischen Eltern- und Vormundvereins Reutlingen e. V. auf
institutionelle Förderung**

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Griechischen Eltern- und Vormundvereins Reutlingen e. V. auf institutionelle Förderung in Höhe von 5.500,00 EUR wird abgelehnt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Griechische Eltern- und Vormundverein Reutlingen e. V. hat für das Haushaltsjahr 2023 eine institutionelle Förderung in Höhe von 5.500,00 EUR beantragt. Die Verwaltung sieht keine Anhaltspunkte, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landkreises für eine Förderung sprechen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Die Verwaltung hat den Antrag des Griechischen Eltern- und Vormundvereins Reutlingen e. V. unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft. Der Landkreis hat hier weder in seiner Rolle als Schulträger der beruflichen Schulen noch im kulturellen Bereich und auch nicht als Träger der Jugendhilfe Bezug zur Arbeit des Griechischen Eltern- und Vormundvereins Reutlingen e. V. Hinzu kommt, dass die Arbeit des Vereins auf Reutlingen begrenzt ist. Es kann auch bei wohlwollender Prüfung der Arbeit des Vereins kein Bezug zu den freiwilligen Aufgaben oder Pflichtaufgaben des Landkreises gesehen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

**Antrag auf Institutionelle Förderung
für das Jahr/die Jahre 2023**

EINGEGANGEN

30. Juni 2022

Landratsamt Reutlingen
Kreisschul- und Kulturamt

An
Landratsamt Reutlingen
Kreisschul- und Kulturamt
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen
M.Birn@kreis-reutlingen.de

Angaben zur Institution

Name der Institution	Griechischer Eltern- und Vormundverein Reutlingen e. V.
Ansprechpartner	Herr Paschalis Trigkidis
Anschrift	Tiefelandstraße 5 72768 Reutlingen
Telefonnummer	015785803465
Fax-Nummer	
E-Mailadresse	griech.Volksschule_KindergartenReutlingen@outlook.de

Antrag auf Institutionelle Förderung

Finanzplan

1. Ausgaben

1.1 Personalausgaben		
Anzahl Beschäftigte	13.200	€
Umfang in % (Vollzeitäquivalente)		
1.1.1 Gehälter/Löhne	€	
1.1.2 Sonstige Kosten	€	
1.2 Raumkosten (Mieten, Pachten, Nebenkosten)	3.600	€
1.3 Kosten für Druck, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	500	€
1.4 Sonstige Sachkosten (Organisation, GEMA etc.), ohne Abschreibungen		€
Laufende Ausgaben Gesamt		€
1.5 Sachmittel/Investitionen (über 800 EUR)	1.200	€
1.6 Zuführung zu Rücklagen	1000	€
Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen	19.500	€

2. Einnahmen

2.1 Einnahmen durch Eintrittsgelder, Dienstleistungen, Verkäufe, Anzeigen etc.	12.000	€
2.2 Fördermittel, laufende und für Investitionen (bereits bewilligt oder beantragt)	0	€
2.3 Eigenmittel (durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen)	2.000	€
Einnahmen Gesamt		€
2.4 Entnahme aus Rücklagen		€
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen	14.000	€

3. Weitere Ausgaben

3.1 Rücklagen		
Stand: 01.01. 20	-----	€
Stand: 31.12. 20	-----	€
3.2 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)		
Stand: 01.01. 21	12.548	€
Stand: 31.12. 21	8.578	€
3.3. Schuldenstand		
Stand: 01.01. 20	-----	€
Stand: 31.12. 20	-----	€

Antrag auf Institutionelle Förderung

4. Beantragte Zuschusshöhe

Festbetrag in Höhe von 5.500 €

5. Angaben zur Verwendung

Bitte erläutern Sie die geplanten Aktivitäten, Zielgruppen und Verwendungszweck auf einem gesonderten Blatt. Geben Sie auch an, welche Ziele Sie erreichen wollen und welche Faktoren Sie heranziehen werden, um zu messen, ob Sie diese Ziele erreicht haben.

28.06.2022 Pasola
Datum und Unterschrift des Antragstellers, ggf. Stempel



Anlagen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Satzung

Nachweis über Gemeinnützigkeit



Finanzamt Reutlingen
Steuernummer 78042/10795
(Bitte bei Rückfragen angeben)

72764 Reutlingen
Leonhardsplatz 1

23.04.2020

Telefon 07121/940-1221
Telefax 07121 9401002
Zi.Nr.: 221

FA, Leonhardsplatz 1, 72764 Reutlingen



01 303B 6551 68 6003 4AB0
DV 04.20 0,80 Deutsche Post



*5766*0013483*2304*

Eltern- und Vormundverein
der griech. Volksschule
u. Kindergarten Rtlg e.V.
Postfach 1635
72706 Reutlingen

Freistellungsbescheid

für 2018 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Reutlingen
Leonhardsplatz 1, 72764 Reutlingen
Zi.Nr.: 056 Tel.: 07121/940-1056

Kreditinstitut:
BBK Reutlingen
IBAN DE35 6400 0000 0064 0015 00 BIC MARKDEF1640

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fä-baden-wuerttemberg.de

Form.Nr. 022277 G

001354701

Rt. 15.04.2020 KSt 2018

Begründung und Nebenbestimmungen

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. des Freibetrags nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer.
Unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ergibt sich auch keine Gewerbesteuer.

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 23.03.2020 um 07:32:20 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo 7:00-15:30, Di+Mi+Fr -12:00, Do -17:30 Uhr



Satzung

des

Eltern- und Vormundverein

der

Griechischen Volksschulen und Kindergärten

in Reutlingen

Jahr der Gründung 1976

Inhaltsverzeichnis

Dokument Versionsverwaltung	3
§1 Name, Sitz und Bereich des Vereins	4
§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig.....	4
§ 3 Mittel des Vereins	4
§ 4 Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind	4
§ 5 Bei Auflösung des Vereins	4
§ 6 Mitgliedschaft – Eintritt – Austritt	5
§ 7 Finanzen des Vereins	5
§ 8 Der Verein hat 4 Einrichtungen	5
§ 9 Generalversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Vorstandssitzungen	6
§ 12 Ausscheiden aus dem Vorstand	7
§ 13 Der Kontrollausschuss.....	7
§ 14 Vertretung	7
§ 15 Der Generalsekretär.....	7
§ 16 Der Kassenwart.....	7
§ 17 Die Klassenvertreter	8
§ 18 Der Vereinsstempel.....	8
§ 19 Meldepflicht an Behörden.....	8
§ 20 Auflösung des Vereins.....	8
§ 21 Weil für die Übersetzung und Genehmigung dieser Satzung	9
§ 22 Weil es während dieser Generalversammlung.....	9
§ 23 Über jede Sache, die nicht von dieser Satzung geregelt ist	9
§ 24 Der Vorstand ist bevollmächtigt diese Satzung zu ändern nur an den Punkten	9
§ 25 Diese Satzung besteht aus 25 Paragraphen.....	9

Dokument Versionsverwaltung

Die Versionsbezeichnung x.xxxx besteht aus einer aufsteigenden ersten Zahl x und aus einer zweiten vierstelligen Zahl xxxx. Die erste Zahl stellt die Versionsnummer dar. Die zweite Zahl stellt das Jahr der Änderung dar.

(Als Beispiel : würde die nächste Änderung im Jahr 2003 stattfinden, so bekäme das Dokument die Version 2.2003)

<u>Version</u>	<u>Monat/Jahr</u>	<u>Kurzbeschreibung der Änderungen</u>	<u>Beschluss</u>
1.2002	03/2002	- Amtszeit des Vorstandes von 1 Jahr auf 2 Jahre - Änderung zur Anerkennung als Gemeinnütziger Verein	Ordentliche GV vom 09.12.2001

§1 Name, Sitz und Bereich des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung :
" Eltern- und Vormundverein der Griechischen Volksschulen und Kindergärten Reutlingen ".
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen, ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Finanzielle Unterstützung der Griechischen Schulen zum Kauf von Lehrmitteln
2. Moralische Unterstützung der Schüler und Lehrer
3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie
4. Entwicklung und Festigung der Beziehungen zwischen den Deutschen und Griechischen Eltern zwecks Erleichterung der Arbeit der Schüler und Erziehung der Kinder im Geist der Verständigung.
5. Aufdecken von Schulproblemen und Sorge für Ihre Lösung (bes. die Einrichtung eines Gymnasiums)
6. Beitrag zur Lösung der allgemeinen und spezifischen Probleme des Griechischen Erziehungssystems und Unterstützung jeder Bestrebung zur Verbesserung der Erziehung

Für die Durchführung der Ziele beabsichtigt der Verein folgendes:

1. Ständige Zusammenarbeit mit dem Lehrerverein und den Deutschen und Griechischen Behörden
2. Abgabe von Resolutionen, deren Grundlage die Menschenrechtskommission und internationale Verträge sind
3. Das Aufdecken von Unvollkommenheiten im Schulunterricht

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Griechische Schulen Reutlingen. Im Falle dass die Griechischen Schulen auch aufgelöst werden, fällt das Vermögen an die Griechisch Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarhat von Zentral-Europa und ihrer Filiale "Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt zu Reutlingen".

§ 6 Mitgliedschaft – Eintritt – Austritt

1. Mitglieder des Vereins können von Rechts wegen alle Eltern und Vormunde der Kinder der Griechischen Schulen Reutlingen und der Griechischen Klassen, vom Tag des Schuleintritts ihrer Kinder bis zum Tag der Entlassung (Abschluss, Unterbrechung) werden.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung und Versicherung des betreffenden an den Sekretär, dass er diese Satzung ohne Vorbehalte anerkennt.
3. Der Austritt erfolgt ebenfalls durch mündliche oder schriftliche Erklärung des betreffenden oder aber durch seine Streichung aus der Liste der Mitglieder auf Beschluss der Vollversammlung, wenn der betreffende seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt oder wegen vereinsschädigendem Verhalten.

§ 7 Finanzen des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge
2. Zinsen aus eventuellem Kapitalvermögen
3. Geschenke und Spenden von jeder gesetzlichen Quelle

§ 8 Der Verein hat 4 Einrichtungen

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollausschuss
4. Vertreter der Klassen

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Haupteinrichtung des Vereins. Sie hat die Beaufsichtigung und Kontrolle für alle Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere:

1. Billigt sie den Jahresbericht
2. Billigt sie oder auch nicht die Tätigkeit des Vorstandes
3. Wählt sie die ordentlichen und ergänzenden Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses, die in der Generalversammlung Rechenschaft abgeben.
4. Ändert oder ergänzt sie die Satzung und entscheidet über Fälle, die nicht in der Satzung geregelt sind.
5. Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet einmal im Jahr im Monat November statt. Die Einladung der Mitglieder der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand 8 Tage vorher schriftlich durch die Schüler. Die Wahlen für den neuen Vorstand und Kontrollausschuss finden jedes zweite Jahr statt. Vorstand und Kontrollausschuss werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorstand und Kontrollausschuss haben jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung ihren Jahresbericht bekannt zu machen und Rechenschaft abzulegen.
6. Außerordentliche Generalversammlungen können stattfinden, wenn der Vorstand dies für notwendig findet oder wenn dies schriftlich von mind. 1/3 der Mitglieder des Vereins mit der Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Einladungen werden auch in diesem Fall 8 Tage vorher abgeschickt.

7. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Nichtbeschlussfähigkeit der Generalversammlung wird die Generalversammlung nach 8 bis 15 Tage mit derselben Tagesordnung neu einberufen, wobei als beschlussfähig gilt, wenn mind. 20 Mitglieder anwesend sind.
8. Die Generalversammlung wählt ihren Vorsitzenden vor der Tagesordnung. Er bittet die Generalversammlung um die Wahl von 2 Protokollführern.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mehrheitlich durch Handzeichen gefasst. Bei vertraulichen Themen oder Neuwahlen findet eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel statt. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden von den Protokollführern in das Protokollbuch eingetragen und zur Beurkundung vom 1. Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben.
10. Eine Änderung der Satzung erfolgt durch die beschlussfähige Generalversammlung, wobei eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
11. Die Wahlen, die jedes zweite Jahr im November während der Generalversammlung für den neuen Vorstand und Kontrollausschuss stattfinden, werden durch einen dreiköpfigen Wahlausschuss der aus dem Vorsitzenden und 2 Zuständigen für das Einsammeln der Stimmzetteln besteht, durchgeführt. Dieser Ausschuss fertigt ein Protokoll an und unterschreibt, wobei die Zahl der abgegebenen Stimmen und die auf den jeweiligen Kandidaten entfallenen Stimmen aufgeführt werden.
12. Der Wahlausschuss macht die ordentlichen und ergänzenden Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses nach der Reihenfolge in der für sie abgegebenen Stimmen bekannt. Die Namen der Kandidaten werden vor der Durchführung der Wahl auf eine für alle einsehbare Tafel geschrieben.
13. Höhe der Mitgliedsbeiträge und Art ihrer Vereinnahmung wird von der Generalversammlung bestimmt.

§ 10 Der Vorstand

Der Verein wird vom siebenköpfigen Vorstand, der durch die Generalversammlung jede 2 Jahre durch geheime Wahl und durch Stimmzettel gewählt wird, verwaltet.

Ausser den 7 ordentlichen Mitgliedern werden noch weitere 5 ergänzende Mitglieder gewählt, die berufen werden (im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes des Vorstandes) den Vorstand zu ergänzen und zwar nach der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.

Der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfielen, beruft innerhalb von 8 Tagen die Vorstandsmitglieder zur Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreter, Generalsekretär und Kassensführers. Das 5., 6. und 7. Mitglied bleiben einfache Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verantwortlich für alle seine Beschlüsse, es sei denn, ein Mitglied war nicht anwesend oder stimmte dagegen, was aus dem Protokoll, das bei jeder Sitzung des Vorstandes geführt wird, einzusehen ist.

§ 11 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Einladung des Vorsitzenden und des Sekretärs ordentlich jeden Monat, ausserordentlich, nur wenn eine wichtige Angelegenheit erledigt werden soll, statt.

Ausserdem finden Sitzungen statt, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit Bekanntmachung der Tagesordnung eine solche verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende immer anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet über Themen, für die er zuständig ist unter Berücksichtigung der Satzung und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch. Er verwaltet das

Satzung des Eltern- und Vormundvereins der Griechischen Volksschulen und Kindergärten in Reutlingen

Vermögen und Kapital des Vereins und entscheidet über jede Ausgabe. Er beruft die Generalversammlung und fertigt Tagesordnung an. Er legt Rechenschaft vor der Generalversammlung ab. Die Beschlüsse des Vorstandes sind Mehrheitsbeschlüsse. Im Falle einer Pattsituation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Ausscheiden aus dem Vorstand

Wenn ein Mitglied des Vorstandes zurücktritt oder bleibt mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes fern, verliert es automatisch seinen Posten im Vorstand und wird durch ein ergänzendes Mitglied ersetzt. In diesem Fall werden die Posten des Vorstandes neu verteilt.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Kontrollausschusses wird ausserdem durch ein ergänzendes Mitglied ersetzt, wenn jenes Mitglied zurücktritt oder entfällt, weil sein Sohn oder Tochter die Schule verlässt.

§ 13 Der Kontrollausschuss

Die Kontrolle und Überwachung des Vorstandes wird durch den dreiköpfigen Kontrollausschuss, der in der Generalversammlung zusammen mit dem Vorstand und für die gleiche Zeit gewählt wird, durchgeführt. Der Kontrollausschuss fertigt nach dem Prüfen der Finanzen einen Bericht an, der in der Generalversammlung verlesen wird. Die Prüfung der Finanzen findet vor der Generalversammlung statt. Die Buchhaltung steht dem Kontrollausschuss und allen Eltern zur Einsicht zur Verfügung.

Ausser den 3 ordentlichen Mitgliedern werden noch 3 ergänzende Mitglieder gewählt, die im Falle eines Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds aufrücken. Der Kontrollausschuss wählt bei seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet.

§ 14 Vertretung

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär. Zwei davon vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der Sekretär nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder mit deren Zustimmung zu handeln berechtigt sein. Der Fall der Verhinderung braucht nach aussen nicht nachgewiesen zu werden.

§ 15 Der Generalsekretär

Der Generalsekretär leitet die schriftliche Arbeit des Vereins. Er bestimmt zusammen mit dem 1. Vorsitzenden die Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung und er trägt die Themen vor. Er bewahrt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, das Buch über den Briefverkehr, die Unterlagen über die Aktivitäten des Vorstandes und der Generalversammlung, die Unterlagen über das Vermögen, Akten und Archiv, Stempel und führt den Briefverkehr.

§ 16 Der Kassenwart

Der Kassenwart nimmt alle Einnahmen entgegen. Für jede Einnahme benutzt er Quittungen mit einem Durchschlag, die nummeriert und unterschrieben sind vom 1. Vorsitzenden. Er bezahlt die Kosten, die zuerst vom 1. Vorsitzenden genehmigt werden und bewahrt die Quittungen. Er hält ein Kassenbuch, das nummeriert und kontrolliert ist vom 1. Vorsitzenden und in dem alle Ein- und Ausgaben ordentlich und genau vom Kassenwart eingetragen werden.

Das Geld wird bei einer Bank einbezahlt, auf eine Kontonummer des Vereins. Für das Abheben bis zu 500 Euro wird die Unterschrift des Vorsitzenden benötigt und über 500 Euro zusätzlich die des Generalsekretärs. Am Ende eines jeden Jahres legt er Rechenschaft ab und macht die Bilanz des abgelaufenen Jahres, die zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Kassenwart ist persönlich verantwortlich für jeden Verlust von Geld sowie jede Unregelmäßigkeit in der Führung der Finanzen. Im Falle, da er verhindert ist, wird er von einem anderen Mitglied des Vorstandes ersetzt, das von ihm auf seine Verantwortung bestimmt wird.

§ 17 Die Klassenvertreter

Die Arbeit der Klassenvertreter ist rein beratender Natur. Sie sind genau so viele, wie es Klassen gibt. Sie werden von den Eltern und Vormunde der Schüler der Klassen sofort nach Beginn des Schuljahres für ein Jahr gewählt. Die Sorge dafür trägt der Vorstand. Sie arbeiten mit dem Vorstand zusammen und vor allem mit dem Klassenlehrer. Sie erkundigen sich über die Bedürfnisse der Schule und informieren weiter den Vorstand. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen (mit beratender Funktion), wenn sie eingeladen werden.

Sie treffen alle drei Monate zusammen, nachdem der 1. Vorsitzende sie eingeladen hat, um über die laufende Arbeit zu diskutieren und Informationen für den Vorstand zu bringen. Ein Vertreter, der ohne Grund von zwei Sitzungen fernbleibt obwohl er eingeladen wurde, gilt als ausgeschieden und der Vorstand sorgt für die Wahl eines neuen Vertreters.

Die Vertreter geben Rechenschaft über ihre Aktivitäten gegenüber den Eltern ihrer Schulklassen. Weil sie keine finanzielle Mittel verwalten, hat ihre Rechenschaft nur moralische Bedeutung.

Schlussbestimmungen :

§ 18 Der Vereinsstempel

Der Vorstand hat einen eigenen, runden Stempel, der in der Mitte ein Kreuz hat und wo im Kreis die Worte stehen "Eltern und Vormundverein der Griechischen Volksschulen Reutlingen" sowie das Gründungsjahr 1976.

§ 19 Meldepflicht an Behörden

Der Vorstand ist verpflichtet, bei den entsprechenden Behörden

1. eine Abschrift der genehmigten Satzung
 2. eine Liste der Mitglieder des Vorstandes nach jeder Wahl und
 3. eine Abschrift der Bilanz sowie eine kurze Zusammenfassung der Tätigkeit des Vereins
- zu hinterlegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird jede Art des Vermögens an die Griechischen Schulen Reutlingen vermacht und im Falle, dass die Griechischen Schulen auch aufgelöst werden, an die Griechisch Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarhat von Zentral-Europa und Ihrer Filiale "Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt zu Reutlingen".

§ 21 Weil für die Übersetzung und Genehmigung dieser Satzung und für das Lösen anderer schwieriger Aufgaben viel Zeit benötigt wird, wird der gewählte aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Ausschuss bevollmächtigt bis Dezember 1976 die Aufgaben des Vorstandes zu übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt werden die ordentlichen Wahlen stattfinden und die Mitglieder des Ausschusses werden gegenüber der Generalversammlung Rechenschaft abgeben.

Die Namen der Mitglieder des Ausschusses werden an diese Satzung geheftet. Die Liste wird vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterschrieben.

§ 22 Weil es während dieser Generalversammlung, die diese Satzung erarbeitet hat, nicht gleichzeitig möglich war, die Übersetzung anzufertigen und von allen anwesenden Gründungsmitgliedern eine Unterschrift zu erhalten, wird diese Satzung einem deutschen Amtsgericht vorgelegt, nachdem sie von mindestens 50 Gründungsmitgliedern unterschrieben ist.

§ 23 Über jede Sache, die nicht von dieser Satzung geregelt ist, wird von der Generalversammlung entschieden.

§ 24 Der Vorstand ist bevollmächtigt diese Satzung zu ändern nur an den Punkten, die die deutschen Behörden verlangen. Sie soll dann weiter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 25 Diese Satzung besteht aus 25 Paragraphen und sie kann nicht teilweise oder ganz revidiert werden bevor $\frac{1}{4}$ Jahr nach der Genehmigung vergangen ist. Für eine Abänderung wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Generalversammlung benötigt.

An
Landratsamt Reutlingen
Kreisschul- und Kulturamt
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen



28. Juni 2022

Angaben zur Verwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landkreis Reutlingen leben über 4.500 Bürger mit griechischem Migrationshintergrund.

Mit der Arbeitsmigration in den sechziger Jahren kamen sehr viele griechische Gastarbeiter nach Reutlingen. Um die vielfältige und interessante griechische Kultur ehrenamtlich auszuüben, wurden gemeinnützige Organisationen wie z. B. Folkloretanzgruppen, Sportvereine in Reutlingen gegründet.

Im Jahr 1976 entstand der Eltern- und Vormundverein der griechischen Volksschule und Kindergarten e.V. Zusätzlich zum muttersprachlichen Unterricht organisiert der Verein, als freie Trägerschaft, ein werktätliches Nachmittagsprogramm für Kinder von 4 – 7 Jahren (mit derzeit 20 Kindern). Das Nachmittagsprogramm findet in der Christuskirche Reutlingen statt. Derzeit sind hierfür drei Fachkräfte beschäftigt. Jedes Kind ist hier herzlich willkommen, egal welche Herkunft oder welche Konfession es hat. Die Kinder lernen spielerisch mit griechischen Buchstaben umzugehen, führen Theaterstücke auf und befassen sich mit der griechisch-europäischen Kultur. Es ist beeindruckend, dass hier geborene Kinder mit griechischen Wurzeln bis zur vierten Generation griechisch sprechen, schreiben und lesen können.

Sprache ist der Schlüssel für ein besseres Verständnis der verschiedenen Kulturen und der Menschen eines Landes und dient der Völkerverständigung. Griechisch zählt zu den ältesten Sprachen weltweit und prägt die europäische Kultur bis heute. Sogar Daniel Friedrich List, einer der bekanntesten Söhne Reutlingens, wurde bei seinen Erkenntnissen durch die Antike und der griechischen Philosophie inspiriert. Die Weiterentwicklung einer Region kann nur durch ein besseres Verständnis für die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung erreicht werden. Hierzu wollen wir mit unserem Verein tatkräftig beitragen.

Ziel des Programms ist es, das Angebot dauerhaft beizubehalten und den Kindern die griechische Kultur spielerisch näher zu bringen. Durch das Spielen mit unterschiedlichen Materialien, das sprachliche, musikalische und theatralische Programm soll dieses Ziel erreicht werden. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist aber auch das entsprechend pädagogisch geschulte Personal. Der beantragte

**Eltern- und Vormundschaftsverein der griechischen Volksschule und Kindergarten Reutlingen
e. V.**

Zuschuss soll hierfür in voller Höhe eingesetzt werden. Diverse Aufführungen und Aktivitäten sind für das kommende Jahr bereits vorgesehen.

Deshalb bitten wir Sie den Antrag auf institutionelle Förderung für das Jahr 2023 zu bewilligen.

Auf eine positive Antwort Ihrerseits würde uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen


Paschalis Trigkidis
1. Vorsitzender

